



Amtsgericht Bruchsal

Schönbornstr. 18, 76646 Bruchsal

Telefon: 07251/74-24 95

Telefax: 07251/74 25 89

3 C 81/10
Verkündet
am 23.11.2010

Müller
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bruchsal durch Richter Nicklas
auf die mündliche Verhandlung vom 23.11.2010 für Recht erkannt:

./..

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 618,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.02.2010 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 120,67 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 23.02.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben mit Ausnahme der durch die Beweiserhebung veranlassten Kosten, diese hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz aufgrund eines Ereignisses am 14.01.2010. An diesem Tag hatte der Kläger sein Kraftfahrzeug [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] auf dem von ihm von der Beklagten angemieteten Parkplatz vor dem Anwesen [REDACTED] in [REDACTED], geparkt. An den Tagen zuvor war es zu ergiebigen, für die Region ungewöhnlich heftigen Schneefällen gekommen. Am 14.01.2010 nachmittags ging von dem Dach des Anwesens [REDACTED] eine Dachlawine ab. Wegen der Dachkonstruktion wird auf die Lichtbilder auf As. 31 Bezug genommen. Auf dem eigentlichen Dach befindet sich eine große, mehrere Meter breite Dachgaube mit eigenem, weniger steilem Schrägdach. An dem unteren Dach ist ein Schneefanggitter angebracht, auf dem Dach der Gaube ist kein Schneefanggitter angebracht, es befinden sich vielmehr auf der gesamten Fläche der Gaube Elemente einer Solaranlage.

Der Kläger behauptet, durch die Dachlawine sei ein Schaden an dem Dach seines Fahrzeuges entstanden. Den Schaden beziffert er mit Nettoreparaturkosten in Höhe von 1.211,40 EUR zzgl. einer Auslagenpauschale in Höhe von 25 EUR; diese Berechnung wird beklagtenseits auch nicht angegriffen.

Die außergerichtlich anwaltlich geltend gemachten Schadensersatzansprüche hat die Versicherung der Beklagten mit Schreiben vom 05.02.2010, eingegangen am 08.02.2010, als unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger behauptet, die Dachlawine sei von dem Dach der Gaube des Anwesens auf sein Fahrzeug heruntergekommen und habe dieses beschädigt. Die Beklagte habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Aufgrund der Tatsache, dass das Dach mit einer Solaranlage ausgerüstet war, habe sie Vorkehrungen treffen müssen, um ein Abrutschen einer Dachlawine zu verhindern. Dies ergebe sich aus der ungewöhnlichen Dachkonstruktion. Die Oberfläche der Solaranlage sei nicht so griffig wie ein Dach, weshalb die Beklagte damit habe rechnen müssen, dass hier größere Schneemassen abrutschen und auf den Parkplatz niedergehen können.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.236,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.02.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 186,24 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Schaden sei nicht durch eine ungewöhnliche Dachkonstruktion und unterlassene Sicherungsmaßnahmen der Beklagten verursacht. Von der Oberfläche der Solaranlage könne der Schnee nicht leichter als vom Rest des Daches abrutschen. Außerdem sei die Schneelast des Daches der Gaube nicht ausreichend, den geltend gemachten Schaden hervorrufen zu können. Im Übrigen sei der Kläger letztlich für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich, da er in Ansehung der Witterungslage das Fahrzeug vor dem Haus parkte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß der Beweisbeschlüsse vom 11.06.2010 und 13.08.2010 (As. 67 ff. und 103 ff.) durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] und Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Insofern wird Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 08.07.2010 (As. 81 ff.) sowie das schriftliche Sachverständigengutachten (As. 133 ff.).

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.
2. Die Beklagte haftet dem Kläger wegen schuldhafter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten gemäß §§ 535, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 823 Abs. 1 BGB für den dem Kläger entstandenen Schaden zu 50 %.

./..

- a) Die Haftung der Beklagten ergibt sich aufgrund der ungewöhnlichen Konstruktion, welche für das Schadensereignis ursächlich war.

Und zwar ist in sogenannten schneearmen Gebieten, zu denen [REDACTED] zählt, nur ausnahmsweise eine Verpflichtung zur Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Abgangs von Schneelawinen oder Eisplatten von Dächern anzunehmen. Eine solche Pflicht zu besonderen Sicherungsmaßnahmen kann sich aus einer ungewöhnlichen Dachkonstruktion ergeben. In diesen Fällen ist ein Schneefanggitter anzubringen (vgl. LG Karlsruhe, Urteil vom 22.01.1999, 9 S 440/98; LG Mannheim, Entscheidung vom 21.01.1998, 1 S 442/97).

In [REDACTED] besteht daher zwar grundsätzlich keine Pflicht, Schneefanggitter anzubringen. Ist aber ein Dach derart konstruiert, dass es aufgrund seiner besonderen Konstruktion die Entstehung von Dachlawinen besonders begünstigt, so ist diesem besonderen, auf der konkreten Dachkonstruktion beruhenden Risiko, durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen entgegen zu wirken.

Der Sachverständige [REDACTED] hat in seinem nachvollziehbaren und überzeugenden Gutachten dargelegt, dass eine ungewöhnliche Ausführung des Daches bzw. der darauf angebrachten Solaranlage vorliegt. Die Solaranlage ist fast bis zur Außenkante der halbrunden Dachrinne geführt (As. 197). Bei entsprechender Witterungslage können die Schnee- und Eismassen auf der Gaube derart in Bewegung kommen, dass große Teile von Eis und Schnee nach vorne geschoben werden, über die Dachrinne hinaus gehen und ruckartig wie auf einer Schanze abrutschen. Die Schnee- und Eismassen stürzen daher unter Überwindung des restlichen, vorgelagerten Hauptdachbereiches ruckartig nach unten, ohne von dem vorgelagerten

./..

Hauptdachbereich gebremst zu werden. Die über die Dachrinne hinausgehende Solaranlage bildet eine regelrechte Schanze. Aufgrund ihrer Konstruktion war daher damit zu rechnen, dass Schnee und Eis hier keinen Halt haben und abrutschen würden. Durch die Anbringung der Solarzellen und insbesondere die Führung dieser Solarzellen über die Dachrinne hinaus wurde beklagenseits also ein besonderes Risiko für den Abgang von Dachlawinen geschaffen. Dies geschah auch fahrlässig durch Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

- b) Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht auch davon überzeugt, dass die Dachlawine von der Dachgaube abging und das Fahrzeug des Klägers traf. Dies hat zum einen der Zeuge [REDACTED], der auf das Gericht einen durchaus glaubwürdigen Eindruck machte und in keinem Lager der Parteien steht, glaubhaft bekundet. Seinen Schilderungen zufolge war es so, dass von der Gaube des Hauses eine Dachlawine abging, diese nur zu einem geringen Teil an der Regenrinne hängen blieb und der Rest auf die Straße bzw. das darunter geparkte Auto des Beklagten fiel. Der Zeuge hat den Abgang der Dachlawine unmittelbar beobachtet. Außerdem hat er nur kurze Zeit darauf gemeinsam mit dem Beklagten dessen Fahrzeug angesehen und dabei festgestellt, dass das Schiebedach an der hinteren Seite ca. 1 cm tiefer lag. Der Zeuge hat zweifelsfrei festgestellt, dass mit dem Schiebedach etwas nicht in Ordnung war. Die Angaben des Zeugen lassen sich im Übrigen problemlos in Einklang bringen mit den Ausführungen des technischen Sachverständigen.

- c) Das Gericht hat aufgrund der Angaben des Zeugen sowie des Sachverständigen auch keinen Zweifel daran, dass der Schaden an dem Dach des klägerischen Fahrzeuges durch den Abgang der Dachlawine hervorgerufen worden ist. So hat der Zeuge den Schaden mit eigenen Augen zeitnah gesehen und der Sachverständige bekundet, dass die Schneemasse die über die Dachfläche der Gaube abgehen kann, sogar über eine Tonne betragen kann. Für das Gericht steht daher fest, dass der Abgang von Schnee und Eismassen, wie er von dem Zeugen ~~beobachtet wurde, die Beschädigung an dem Dach des~~ klägerischen Pkw hervorgerufen hat (vgl. As. 213).
- d) Die Beklagte haftet für den dem Kläger entstandenen Schaden jedoch nur in Höhe von 50 %, da der Kläger sich ein hälftiges Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB bei der Schadensentstehung anrechnen lassen muss. Denn grundsätzlich ist es eine Sache des Fahrers eines geparkten Kfz., sich selbst durch Achtsamkeit vor der Gefahr der Beschädigung des Fahrzeuges durch herabfallende Schnee- und Eismassen zu schützen (OLG Karlsruhe, NJW 1983, 2946 ff.). Der Kläger hätte den Schaden vermeiden können, wenn er sein Fahrzeug andernorts geparkt hätte. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass er zumindest davon wusste, dass auf der Gaube Solarzellen angebracht waren. Jedoch hat die Beklagte nicht dargelegt und es ist auch nicht anderweitig ersichtlich, dass der Kläger die konkrete Konstruktion und die Gefährlichkeit der angebrachten Solaranlage, insbesondere auch im Hinblick auf die überstehende Bauweise, kannte oder kennen musste, zumal das Dach zumindest teilweise mit Schneefanggittern versehen war, die den Eindruck von Sicherheit vermittelten. Im Hinblick darauf, dass die Beklagte den Schadenseintritt entweder durch die Anbringung eines Schneefanggitters auch auf der Gaube

oder Unterlassen der Anbringung von Solarzellen auf der Gaube hätte vermeiden können, der Kläger jedoch Kenntnis von den Witterungsbedingungen und dem Vorhandensein der Solaranlage hatte, erscheint eine hälftige Haftung der Beklagten angemessen, da die beiden Verschuldensanteile gleich schwer wiegen.

Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten waren daher auch nur aus einem Streitwert in Höhe von 618,20 EUR zu ersetzen.

Der Zinsausspruch beruht auf den §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 96 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Nicklas
Richter